

K U M A S
UMWELTNETZWERK

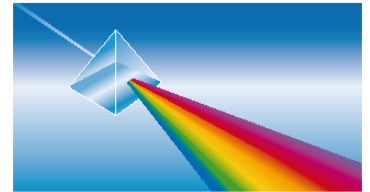
KUMAS-Satzung (Fassung vom 23. Juli 2015)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „KUMAS – Kompetenzzentrum Umwelt“. Sitz des Vereins ist Augsburg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung eines Umweltkompetenz-zentrums für Augsburg und Bayerisch-Schwaben mit dem Schwerpunkt Umwelt-technologie. Dieses soll als ideelles Zentrum durch Koordination, Kooperation und gemeinsame Interessenwahrnehmung der im Umweltbereich vorhandenen und künftigen Einrichtungen staatlicher, kommunaler und weiterer Institutionen in öffentlich-rechtlicher oder privater Trägerschaft, von Hochschulen, Verbänden, Unternehmen und Privatpersonen geschaffen werden. In Verfolgung dieses Förder-zieles sollen gleichzeitig die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region Bayerisch-Schwaben verbessert, die Umweltkompetenz im wissenschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Bereich gestärkt und ausgebaut, Anstöße zur Neuentwicklung exportierbarer Produkte und Dienstleistungen der Umweltwirtschaft gegeben und Beiträge zur Steigerung der regionalen Umweltqualität geleistet werden.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) Förderung der Kooperation zwischen den im Absatz 1 genannten Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen,
 - (b) Förderung des Kontaktes zu wissenschaftlichen Einrichtungen (Hochschulen, Instituten),
 - (c) Entwicklung und Förderung von Gemeinschaftsprojekten für Vereinsmitglieder,
 - (d) Unterstützung des Informationsaustausches zwischen Einrichtungen und Organisationen im Umweltbereich und der regionalen Wirtschaft zur Erhöhung der regionalen Umweltkompetenz,
 - (e) gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Umweltkompetenzentrums,
 - (f) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu umweltrelevanten Themen.
- (3) Der Verein kann sich an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird mit der Beteiligung nicht beabsichtigt. Das Ziel der Beteiligung muss auf die Verwirklichung des Vereinszwecks i.S.d. Abs. 1 und Abs. 2 ausgerichtet sein. Eine Einzahlungsverpflichtung muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein.



K U M A S
UMWELTNETZWERK

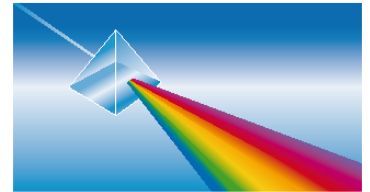
KUMAS-Satzung (Fassung vom 23. Juli 2015)

§ 3 Ausschluss einer Erwerbsgesellschaft und der Begünstigung

- (1) Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Erträge sind für die in § 2 genannten Ziele zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann als
 - (a) ordentliches Mitglied,
 - (b) förderndes Mitglied oder
 - (c) außerordentliches Mitglied beantragt werden.
- (2) Die Beitragspflicht bestimmt sich nach § 5. In der Vollversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
- (3) Ordentliche Mitglieder können Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts, die Aufgaben im Bereich der Umweltwirtschaft oder Umweltforschung wahrnehmen, werden.
- (4) Fördernde Mitglieder können im Übrigen natürliche und juristische Personen, die an Fragen der Umweltwirtschaft, -technik, -forschung oder des Umweltschutzes ein unmittelbares berufliches Interesse haben, werden.
- (5) Außerordentliche Mitglieder können Vertreter von Hochschulen, anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und sonstigen Institutionen sein, an deren spezifischen Beiträgen - insbesondere für die Programmatik der Vereinsziele und/oder deren Verwirklichung - der Verein ein besonderes Interesse hat.
- (6) Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.



K U M A S
UMWELTNETZWERK

KUMAS-Satzung (Fassung vom 23. Juli 2015)

(7) Die Mitgliedschaft endet

- (a) durch Austrittserklärung. Diese kann bis zum 30. September eines laufenden Jahres für das Folgejahr erfolgen und ist schriftlich bei dem Gesamtvorstand abzugeben;
- (b) durch Tod des Mitglieds, Auflösung der juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenvereinigung;
- (c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch zur Vollversammlung erhoben werden, über den diese mit der Mehrheit der Abstimmenden entscheidet.

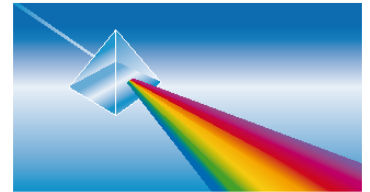
§ 5 Mittel des Vereins, Beitragspflichten der Mitglieder

- (1) Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) als Jahresbeiträge, freiwillige Beiträge und sonstige Zuwendungen.
- (2) Der Gesamtvorstand beschließt über die Höhe der Jahresbeiträge, die auch als Mindestbeiträge bestimmt werden können. Die Beitragspflicht für ordentliche und fördernde Mitglieder kann unterschiedlich bestimmt werden. Die Beitragspflicht kann nach der Finanzkraft der Mitglieder gestaffelt werden. Außerordentliche Mitglieder sind vom Beitrag befreit. Im Laufe eines Jahres eintretende beitragspflichtige Mitglieder entrichten den Beitrag entsprechend der noch nicht angebrochenen Quartale.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Gesamtvorstand,
- (2) die Vollversammlung (Mitgliederversammlung i.S.v. § 32 BGB).

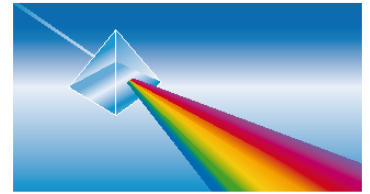


KUMAS
UMWELTNETZWERK

KUMAS-Satzung (Fassung vom 23. Juli 2015)

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu dreizehn weiteren Mitgliedern. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Gesamtvorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Gesamtvorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden aus der Mitte der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der 1. Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand und die Vollversammlung ein und leitet die Sitzungen. Im Fall der Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende in allen Angelegenheiten.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschluss zustimmen.
- (6) Der Gesamtvorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und dazu eine Geschäftsstelle („Koordinierungsstelle“) einrichten. Aufgabenbereich und Vertretung durch den Geschäftsführer werden vom Gesamtvorstand bestimmt soweit diese Satzung keine Sonderregelungen enthält. Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes ist der Geschäftsführer jeweils beratend hinzu zu ziehen.
- (7) Der Gesamtvorstand richtet zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen ein. Die Sprecher der Arbeitsgruppen werden zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend hinzugezogen. Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teil. Die Sprecher der Arbeitsgruppen unterrichten sich gegenseitig über die Tätigkeiten der einzelnen Arbeitsgruppen.
- (8) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für diese gilt folgendes: Bei den Sitzungen des Gesamtvorstandes ist keine Vertretung zulässig. Die Tätigkeit im Gesamtvorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können nicht ersetzt werden.
- (9) Die Vollversammlung kann frühere Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese haben das Recht, an allen Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.



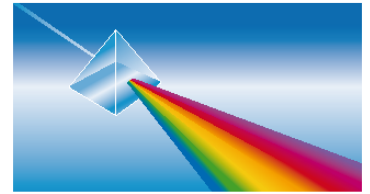
K U M A S
UMWELTNETZWERK

KUMAS-Satzung (Fassung vom 23. Juli 2015)

§ 8 (entfallen)

§ 9 Vollversammlung

- (1) Die ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen sowie Vereine und Handelsgesellschaften sollen diejenigen Persönlichkeiten, welche sie in der Vollversammlung vertreten, dem Vorstand bekannt geben.
- (3) Die Vollversammlung ist zuständig für
 - (a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - (b) den Beschluss des Arbeitsprogramms,
 - (c) die Entgegennahme des Berichts des Gesamtvorstandes über die Tätigkeit des Vereins in der abgelaufenen Zeit,
 - (d) die Feststellung des Jahresabschlusses nach der Rechnungsprüfung und die Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - (e) die Bestellung von höchstens zwei Rechnungsprüfern,
 - (f) Satzungsänderungen und ggf. die Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen, die aufgrund einer Auflage des Registergerichts erforderlich werden, können allein vom Vorstand beschlossen werden.
 - (g) die Entscheidung über den Widerspruch im Ausschlussverfahren (§ 4 Abs. 7 Buchst. c).
- (4) Anträge zur Vollversammlung, die dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes nicht mindestens drei Tage vor der Vollversammlung schriftlich mitgeteilt werden, können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (5) Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt sind.
- (6) Die Vollversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes geleitet.
- (7) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.



K U M A S
UMWELTNETZWERK

KUMAS-Satzung (Fassung vom 23. Juli 2015)

- (8) Eine außerordentliche Vollversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes verlangt.
- (9) Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird.

§ 10 Kassen- und Rechnungsführung

Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins obliegt im Innenverhältnis dem Schatzmeister nach den Weisungen der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes. Der Schatzmeister erstattet seine Berichte an die Vollversammlung. Die Kassenführung ist jährlich durch die von der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 11 Abstimmung

Bei allen nach dieser Satzung stattfindenden Abstimmungen werden Enthaltungen nicht gezählt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des ursprünglichen Vereinszwecks ist das Vermögen des Vereins der Industrie- und Handelskammer für Augsburg und Schwaben zur ausschließlichen Verwendung für die in der Satzung des Vereins genannten Zwecke zuzuführen. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Vereins zugeführten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

Augsburg, den 23. Juli 2015

Dr. Joachim Knüpfer
1. Vorsitzender

Thomas Nieborowsky
Geschäftsführer

Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Juli 2015 (Änderung in § 7, neuer Abs. 9).
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg am 10. August 2015, VR 2265.